### Kurbeitragssatzung der kreisfreien Stadt Suhl

Beschluss-Nr. 463/30/2021

Beschluss-Nr. 787/55/2023

vom 09.11.2021 veröffentlicht am 31.12.2021

Aufgrund des §§ 19 - 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 1, 2, und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt die Stadt Suhl folgende Satzung:

# § 1 Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Die Stadt Suhl ist Staatlich anerkannter Erholungsort.
- (2) Die Stadt Suhl erhebt für die teilweise Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Erholungseinrichtungen und für die Teilnahme an Gästeveranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

### § 2 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das Stadtgebiet der Stadt Suhl und die dazugehörigen Ortsteile.

# § 3 Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01.01. bis einschließlich 31.12. eines jeden Jahres erhoben.

# § 4 Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

(1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet zu Erholungszwecken aufhalten und denen mindestens für eine Nacht gegen Entgelt eine

Beschluss-Nr. 463/30/2021 Beschluss-Nr. 787/55/2023

Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an den Gästeveranstaltungen geboten wird.

- (2) Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang Anlagen, die Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (3) Nicht kurbeitragspflichtig im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) Dienstreisende, Tagungs- und Lehrgangsteilnehmer, einschließlich Teilnehmer an Seminaren und Kongressen.
  - b) Schülerklassen oder Reisegruppen, welche sich überwiegend zu Bildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten.
  - c) Personen, welche im SRH Klinikum Suhl untergebracht sind.

# § 5 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragspflicht entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Der gesamte Kurbeitrag ist am Tag der Abreise fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist am Tag der Abreise an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 13) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, an die Touristinformation als Empfangsberechtigte der Stadt Suhl in der Friedrich–König–Straße 7 (Congress-Centrum Suhl) zu entrichten. Der Kurbeitrag kann auch im Ortsteil

Goldlauter-Heidersbach bei der Verwaltungsstelle Zellaer Straße 54,
Vesser bei der Verwaltungsstelle Schmiedefelder Straße 11,
Gehlberg bei der Touristinformation Gehlberger Hauptstraße 41,
Schmiedefeld am Rennsteig bei der Touristinformation Brunnenstraße 1

als Empfangsberechtigte der Stadt Suhl entrichtet werden.

### § 6 Höhe des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag beträgt pro Übernachtung 2,00 €.

### § 7 Ermäßigung

- (1) Der Kurbeitrag beträgt 1,00 € für
  - a) Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres (17,99 Jahre),

Beschluss-Nr. 463/30/2021

Beschluss-Nr. 787/55/2023

- b) Schwerbehinderte im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX und Blinde.
- (2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung nach Absatz 1 sind von dem Kurbeitragspflichtigen bei dem Wohnungsgeber oder falls ein solcher nicht vorhanden ist, bei den Empfangsberechtigten der Stadt Suhl nach § 5 Abs. 3 nachzuweisen.

## § 8 Befreiung

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind ohne Antragsstellung befreit:
  - a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (5,99 Jahre).
  - b) bei Familien (Eltern und Großeltern) mit mehreren kurbeitragspflichtigen Kindern, alle kurbeitragspflichtigen Kinder ab dem zweiten Kind.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung nach Absatz 1 sind von dem Kurbeitragspflichtigen bei dem Wohnungsgeber oder den Empfangsberechtigten der Stadt Suhl nach § 5 Abs. 3 nachzuweisen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 kann die Stadt Suhl die Kurbeitragspflichtigen auf Antrag ganz oder teilweise von der Zahlung des Kurbeitrages befreien (§ 15 Thüringer Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 227 Abgabenordnung).

#### § 9 Gästekarte

(1) Jeder Kurbeitragspflichtige erhält von seinem Wohnungsgeber (gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber von Hotels, Pensionen und Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen, Wohnungsinhaber) eine Gästekarte. Falls ein Wohnungsgeber nicht vorhanden ist, erhält er die Gästekarte von den unter § 5 Abs. 3 genannten Einrichtungen der Stadt Suhl.

Beschluss-Nr. 463/30/2021 Beschluss-Nr. 787/55/2023

- (2) Die Gästekarte enthält die Angabe des voraussichtlichen Aufenthaltszeitraumes und wird auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Gästekarte ist bei der Benutzung der Erholungseinrichtungen und bei der Teilnahme an Gästeveranstaltungen dem Kontrollpersonal unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen.
- (4) Der Verlust einer Gästekarte ist bei dem jeweiligen Wohnungsgeber oder falls ein solcher nicht vorhanden ist, bei den unter § 5 Abs. 3 genannten Einrichtungen der Stadt Suhl anzuzeigen.

# § 10 Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Die Wohnungsgeber die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, jeden Kurbeitragspflichtigen zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden.
- (2) Der Kurbeitragspflichtige ist verpflichtet, die melderechtlich vorgeschriebenen Angaben sowie den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag auf dem Meldeschein anzugeben und zu unterschreiben. Sofern er Befreiung oder Ermäßigung beansprucht, sind außerdem die zur Darlegung der satzungsgemäßen Befreiungsvoraussetzungen im Sinne von § 8 bzw. der Ermäßigungsvoraussetzungen im Sinne von § 7 dieser Satzung erforderlichen Angaben auf den Meldescheinen zu machen und durch Vorlage geeigneter Dokumente zu belegen.
- (3) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und gemäß Absätze 1 und 2 zu meldenden Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldescheine. Sie sind für 1 Jahr ab der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte der Stadt Suhl ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte an Hand der Eintragungen im Verzeichnis und der tatsächlichen Belegung zu prüfen. Das Prüfergebnis ist durch den Wohnungsgeber oder dessen Vertreter durch Unterschrift zu bestätigen.
- (4) Der Wohnungsgeber hat die mit den gem. § 10 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldescheine bis zum 10. Kalendertag nach Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahres (10.01., 10.04., 10.07., 10.10.) bei der Stadt Suhl oder in den Empfangseinrichtungen der Stadt Suhl nach § 5 Abs. 3 abzugeben.
- (5) Zur Erfüllung der Melde-, Einziehungs- und Abführungspflichten können die Wohnungsgeber auch das elektronische Meldescheinverfahren (§ 11) nutzen.

# § 11 Elektronisches Meldescheinverfahren

Beschluss-Nr. 463/30/2021

Beschluss-Nr. 787/55/2023

- (1) Wohnungsgeber, welche sich für das elektronische Meldescheinverfahren entschieden haben, erhalten von der Stadt Suhl Zugangsdaten für einen Drittanbieter und Druckbögen für die Gästekarten und Meldescheine.
- (2) Mit den Zugangsdaten können Wohnungsgeber die Erfassung, Erstellung, Verwaltung und Abrechnung der Meldescheine und Gästekarten mit Hilfe des eigenen, internetfähigen Computers und des eigenen Druckers durchführen. Der Meldeschein ist im System zu erfassen und mit dem eigenen Drucker des Wohnungsgebers auf der überlassenen Druckvorlage auszudrucken.
- (3) Der Kurbeitragspflichtige hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der Gästekarten auf dem Meldeschein zu bestätigen.
- (4) Die Ausstattung der Wohnungsgeber mit den Zugangsdaten und Druckvorlagen für das elektronische Meldescheinverfahren ist kostenfrei.

# § 12 Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

- (1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Kurbeitragspflichtigen am Tag der Abreise für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und jeweils bis zum 10. Kalendertag nach Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahres (10.01., 10.04., 10.07., 10.10.) an die Stadt Suhl oder an die Empfangsberechtigten der Stadt Suhl gemäß § 5 Abs. 3 als Empfangsberechtigte der Stadt Suhl abzuführen.
- (2) Der Wohnungsgeber haftet gegenüber der Stadt Suhl für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages. Der Wohnungsgeber und der Kurbeitragspflichtige haften gegenüber der Stadt Suhl gesamtschuldnerisch für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung des Kurbeitrages.

## § 13 Aushangpflicht

Diese Satzung ist bei jedem Wohnungsgeber im Sinne des § 10 Abs. 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen.

### § 14 Bußgeldvorschriften

Beschluss-Nr. 463/30/2021

Beschluss-Nr. 787/55/2023

Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 18 ThürKAG vorsätzlich oder leichtfertig

- 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
- 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

# § 15 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Kurbeitragsatzung der Stadt Suhl vom 10.06.2019, die Kurbeitragsatzung der Gemeinde Gehlberg vom 05.05.2011 in der Fassung vom 31.08.2018 und die Kurbeitragssatzung der Gemeinde Schmiedefeld vom 28.01.2016 außer Kraft.

#### Änderungen

Lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	geändert durch Stadtratsbeschluss	a) AusfDatum b) VeröffDatum vom c) in Kraft ab
1	7 alt	gestrichen	787/55/2023	a) 01.12.2023 b) 31.12.2023 c) 01.01.2024